



## WAS BLEIBT NETTO VON DER RENTE?

Von Lutz Runte



**LUTZ RUNTE**  
Diplom-Kaufmann und Steuerberater Lutz Runte vom Steuerbüro Runte & Partner ist Kooperationspartner des VAA.  
Tel.: 0221 9216340  
Fax: 0221 92163456  
E-Mail: rentner@runte-partner.de

*Foto: Runte & Partner*

**Da der wohlverdiente Ruhestand finanziert sein will, stellt sich die Frage: Welche Rentenbezüge sind zu erwarten? Unweigerlich gelangt man von dort zu der Frage, was davon für die Lebenshaltung zur Verfügung steht, nachdem der Fiskus seinen Anteil erhalten hat. Im Folgenden wird an einem Beispielfall exemplarisch erläutert –, wie die Steuerlast für unterschiedliche Rentenarten berechnet wird.**

Für den Fall eines verheirateten, konfessionslosen Rentners, dessen Ehefrau keine eigenen Einkünfte hat, und der für seine Kinder keine Kinderfreibeträge mehr erhält, soll beispielhaft das zu versteuernde Einkommen und die darauf entfallende Steuerbelastung ermittelt werden. Der mit vollendetem 63. Lebensjahr zu Beginn 2020 in Rente gehende Beispielrentner hat dabei als Einkünfte die drei Rentenarten, welche die meisten Mitglieder des VAA beziehen: eine Betriebsrente von 2.200 Euro im Monat, eine gesetzliche Rente von 1.800 Euro monatlich und eine Pensionskassenrente von monatlich 1.000 Euro. Zudem soll dargestellt werden, welche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Beispielrentner bei freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung dabei insgesamt zu zahlen hat und wie sich diese bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens steuermindernd auswirken.

## 1. BESTEUERUNG DER BETRIEBSRENTE

Betriebsrenten, die dem monatlichen Lohnsteuerabzug unterliegen, werden wie das vorherige Gehalt nahezu vollständig der Besteuerung unterworfen. Lediglich der sogenannte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleiben steuerfrei. Für die Höhe des lebenslang konstanten Versorgungsfreibetrags und Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag ist das Kalenderjahr des Versorgungsbeginns maßgebend, denn Versorgungsfreibetrag und Zuschlag werden geringer, je später der Rentenbezug beginnt:

Versorgungsbeginn	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2025	2030	2040
Versorgungsfreibetrag										
in Prozent	40,0	32,0	24,0	16,0	15,2	14,4	13,6	12,0	8,0	0,0
maximal in Euro	3.000	2.400	1.800	1.200	1.140	1.080	1.020	900	600	0
Zuschlag in Euro	900	720	540	360	342	324	306	270	180	0

Ermittlung des steuerpflichtigen Teils der Betriebsrente im Beispielfall:

Brutto-Versorgungsbezüge, 12 x 2.200 Euro =	26.400 Euro
./. Versorgungsfreibetrag, 16 % = 4.224 Euro, maximal	./. 1.200 Euro
./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	./. <u>360 Euro</u>
steuerpflichtig	24.840 Euro

## 2. BESTEUERUNG DER GESETZLICHEN RENTE

Seit 2005 sind gesetzliche Renten mit einem Steueranteil von mindestens 50 Prozent zu versteuern. Dieser Besteuerungsanteil ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns und steigt von 2005 bis 2020 in Zwei-Prozent-Schritten und von 2020 bis 2040 in Ein-Prozent-Schritten. Ab 2040 sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung dann im Rahmen des sogenannten Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung voll zu versteuern:

Rentenbeginn	2005*	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2025	2030	2040
Steueranteil	50%	60%	70%	80%	81%	82%	83%	85%	90%	100%

\* und früher

Der steuerpflichtige Teil der Rente wird im ersten Rentenbezugsjahr unter Anwendung des Tabellenprozentsatzes auf den Jahresbetrag der Rente (Bruttorente) ermittelt. Analog wird der steuerfreie Teil der Rente berechnet, den man Rentenfreibetrag nennt. Er gilt für die gesamte Laufzeit der Rente mit der Folge, dass regelmäßige jährliche Rentenerhöhungen der Folgejahre voll steuerpflichtig sind.

Ermittlung des steuerpflichtigen Teils der gesetzlichen Rente im Beispielsfall:

Jahresbetrag der Rente, 12 x 1.800 Euro =	21.600 Euro
./. Rentenfreibetrag, 20 % =	./. 4.320 Euro
Besteuerungsanteil, 80 % =	17.280 Euro

### 3. BESTEUERUNG DER PENSIONSKASSENRENTE

Die Besteuerung von Pensionskassenrenten hängt von der steuerlichen Behandlung der Beiträge in der Ansparphase ab. Renten aus Pensionskassen sind in voller Höhe steuerpflichtig, soweit die Beiträge durch den Arbeitgeber gefördert wurden (arbeitgeberfinanziert). Wurden die Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet (eigenfinanziert) und nicht als Sonderausgaben geltend gemacht, sind die Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. In Mischfällen teilen die Pensionskassen die Rente in den Bescheinigungen auf.

Für den zugrunde gelegten Beispielsfall wird eine hälftige Aufteilung unterstellt. Maßgebend für die Bestimmung des steuerpflichtigen Ertragsanteils der eigenfinanzierten Rente ist das vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn. Dieser einmalig festgesetzte Satz gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs:

Eintrittsalter	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil	26 %	25 %	24 %	23 %	22 %	22 %	21 %	20 %	19 %	18 %	18 %	17 %

Ermittlung des steuerpflichtigen Teils der Pensionskassenrente im Beispielsfall:

Jahresbetrag des eigenfinanzierten Rententeils, 12 x 500 Euro =	6.000 Euro
Davon zu versteuernder Ertragsanteil, 20 % =	1.200 Euro
Jahresbetrag des arbeitgeberfinanzierten Rententeils, 12 x 500 Euro =	<u>6.000 Euro</u>
Insgesamt steuerpflichtig	7.200 Euro

#### 4. KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGS- BEITRÄGE

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ermitteln sich folgendermaßen:

Betriebsrente	26.400,00 Euro
Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	21.600,00 Euro
Rente aus der Pensionskasse	<u>12.000,00 Euro</u>
Bemessungsgrundlage	60.000,00 Euro
maximale Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2020)	56.250,00 Euro
Krankenversicherung, allgemeiner Beitragssatz,	
14,6 % =	8.212,50 Euro
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung,	
zum Beispiel 0,9 % =	506,25 Euro
./. 50 % Zuschuss zur Krankenversicherung	
(auf gesetzliche Rente)	./. 1.674,00 Euro
Pflegeversicherung, 3,05 % =	<u>1.715,63 Euro</u>
Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	8.760,38 Euro

Der Beispielsrentner muss also von seinen Renteneinkünften Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 8.760,38 Euro bezahlen, die er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Vorsorgeaufwendungen geltend machen kann.

**VAA-Praxistipp:** Nur wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht, ist ein Kürzungsbetrag zu berücksichtigen, der vier Prozent der eigenen Krankenversicherungsbeiträge beträgt. Obwohl diese Kürzung nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen darf, wird sie in Einkommensteuerbescheiden oft berücksichtigt und sollte überprüft und reklamiert werden.

## 5. ERMITTLUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS UND DER STEUERBELASTUNG

Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich wie folgt:

Betriebsrente, soweit steuerpflichtig	24.840 Euro
./. Werbungskosten, mindestens Pauschbetrag	./. <u>102 Euro</u>
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	24.738 Euro
Gesetzliche Rente, Besteuerungsanteil	17.280 Euro
Pensionskassenrente, zu versteuernder Anteil	7.200 Euro
./. Werbungskosten, mindestens Pauschbetrag	./. <u>102 Euro</u>
Sonstige Einkünfte	24.378 Euro
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	49.116 Euro
./. Vorsorgeaufwendungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	./. 8.761 Euro
./. übrige Sonderausgaben, zum Beispiel Spenden, mindestens Pauschbetrag von 72 Euro	./. 72 Euro
./. außergewöhnliche Belastungen	./. <u>0 Euro</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen	40.283 Euro
Einkommensteuer	4.766 Euro
Solidaritätszuschlag	<u>262 Euro</u>
Gesamtsteuerbelastung	<u>5.028 Euro</u>

Im beschriebenen Beispiel beträgt der durchschnittlich auf das zu versteuernde Einkommen gezahlte Steuersatz 12,5 Prozent und der durchschnittlich auf die Summe der Bruttorenten gezahlte Steuersatz 8,4 Prozent.

Im Ergebnis bleibt dem Rentner von den 60.000 Euro Bruttorenten (5.000 Euro monatlich) somit nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie Steuern ein Jahresnettobetrag in Höhe von 46.212 Euro (3.851 Euro monatlich).

## **6. INDIVIDUELLE FAKTOREN BEEINFLUSSEN BESTEUERUNG**

Obwohl viele VAA-Mitglieder die im Beispiel behandelten Renten beziehen werden, werden sich die Besteuerungssituationen dennoch stark unterscheiden, weil zum Beispiel die Höhe der Renten anders ist, zusätzlich Vermietungseinkünfte erzielt werden, der Ehepartner auch Einkünfte erzielt oder keine gesetzliche, sondern eine private Krankenversicherung bezahlt werden muss. Derartige Abweichungen führen im Ergebnis zu einem anderen zu versteuernden Einkommen und zu einer anderen Belastung mit Steuern und Beiträgen.

In welchem Maß zusätzliche Einnahmen beziehungsweise zusätzliche Ausgaben mit Einkommensteuer belastet werden, sagt der sogenannte Grenzsteuersatz. Im Beispiel liegt er für zusätzliche 100 Euro bei 26 Prozent. Wenn der Grenzsteuersatz unter 25 Prozent liegt, ist ein Antrag auf Tarifbesteuerung eventuell vorhandener Einkünfte aus Kapitalvermögen sinnvoll.

Den meisten Fällen ist gemeinsam, dass die im Laufe des Jahres nur auf die Betriebsrente gezahlte Lohnsteuer nicht ausreicht, um die Steuerlast zu decken. Deshalb wird es bei der ersten Einkommensteuererklärung zu einer Nachzahlung kommen. Für die kommenden Jahre setzt das Finanzamt in aller Regel vierteljährliche Vorauszahlungen fest, die künftige Nachzahlungen verhindern sollen.